S 2 KA 573/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Wirtschaftlichkeitsprüfung Prüfgremien Besetzung Vorsitzender Neuregelung Entscheidungskompetenz Altquartale Vergleich Zustimmung Wirksamkeit Anfechtung Anfechtungsklage Rechtsmittelbefugnis Weitergeltung Vollmacht eines Bevollmächtigten Aussetzungsantrag
Leitsätze	1. Die Gremien der vertrags(zahn)ärztlichen Wirtschaftlichkeitsprüfung können ab dem 1.1.2004 auch über Quartale aus der Zeit bis Ende 2003 nur in der durch das GMG vorgeschriebenen Besetzung mit einem unparteiischen Vorsitzenden entscheiden und abgesehen von der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten gerichtlich nur durch einen solchen Vorsitzenden vertreten werden. 2. Vergleiche zwischen dem Beschwerdeausschuss und dem von einer Maßnahme der Wirtschaftlichkeitsprüfung betroffenen (Zahn-)Arzt sind auch ohne Zustimmung der beteiligten Krankenkassen sowie der Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigung wirksam. Diese Institutionen sind

	berechtigt die in einem ohne ihre Zustimmung geschlossenen Vergleich enthaltenen Regelungen gerichtlich anzufechten.
Normenkette	SGB V § 106 Abs 2 S 4 SGB V § 106 Abs 4 S 2 F: 2003-11-14 SGB V § 106 Abs 4a S 9 F: 2003-11-14 SGB V § 106 Abs 5 S 3 SGB V § 106 Abs 5a S 6 F: 2001-12-19 WiPrüfVO § 2 S 3 Nr 5 F: 2004-01-05 SGB X § 54 Abs 1 SGB X § 57 Abs 1 SGB X § 57 Abs 2 SGG § 54 Abs 1 SGG § 70 Nr 4 SGG § 71 Abs 4 ZPO § 246 Abs 1 Halbs 1 ZPO § 246 Abs 1 Halbs 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 KA 573/01
Datum	20.11.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	28.04.2004

Auf die Revisionen der Beigeladenen zu 1. bis 3. wird das Urteil des Sozialgerichts Mainz vom 20. November 2002 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Sozialgericht zurÃ¼ckverwiesen.

GrÃ¼nde:

I

Umstritten ist die Wirksamkeit eines im Verfahren der vertragszahnÃ¤rztlichen WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung abgeschlossenen Vergleichs.

Die Behandlungsweise der in einer Gemeinschaftspraxis in L zur vertragszahnÃ¤rztlichen Versorgung zugelassenen Beigeladenen zu 1. bis 3. war zumindest seit 1996 Gegenstand von MaÃnahmen der WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung. FÃ¼r die vier Quartale des Jahres 1996 setzte der PrÃ¼fungsausschuss HonorarkÃ¼rzungen in HÃ¶he von 61.109,04 DM fest. Der

beklagte Beschwerdeausschuss behandelte den Widerspruch der Beigeladenen wegen verspÃ¤tet vorgelegter BegrÃ¼ndung als zurÃ¼ckgenommen. Das dagegen von den Beigeladenen eingeleitete Klageverfahren bei dem Sozialgericht (SG) Mainz ruht, nachdem sich der Beklagte bereit erklÃ¤rt hatte, den Widerspruch in der Sache zu prÃ¼fen und zu bescheiden. â Wegen unwirtschaftlicher Behandlungsweise in den vier Quartalen des Jahres 1997 setzte der PrÃ¼fungsausschuss eine HonorarkÃ¼rzung in HÃ¶he von 41.701,08 DM fest. Der beklagte Beschwerdeausschuss wies den Widerspruch der Beigeladenen zurÃ¼ck. Das Klageverfahren ruht im Hinblick auf das beim Bundessozialgericht (BSG) anhÃ¤ngige Revisionsverfahren. â Die Krankenkassen (KKn) stellten weiterhin PrÃ¼fantrÃ¤ge fÃ¼r die Quartale II/1999 bis I/2000. Bescheide des PrÃ¼fungsausschusses sind insoweit noch nicht ergangen.

Die Vorsitzenden des PrÃ¼fungsausschusses und des Beklagten bereiteten zusammen mit dem BevollmÃ¤chtigten der beigeladenen VertragszahnÃ¤rzte im MÃ¤rz 2001 einen Vergleich vor. Die beigeladenen ZahnÃ¤rzte sollten danach zur Erledigung der WirtschaftlichkeitsprÃ¼fungsverfahren in den Quartalen I bis IV/1996, I bis IV/1997 und II/1999 bis I/2000 ohne Anerkennung einer Rechtspflicht 41.701,08 DM zahlen. Die zu 4. beigeladene KassenzahnÃ¤rztliche Vereinigung (KZÃV) Pfalz erklÃ¤rte sich bereit, die auÃergerichtlichen Kosten der Beigeladenen in HÃ¶he von 5.037,42 DM zu Ã¼bernehmen. Der PrÃ¼fungs- und der beklagte Beschwerdeausschuss beschlossen am 25. April bzw 9. Mai 2001, "dem Vergleich zuzustimmen". Sowohl in der Sitzung des Beklagten als auch in derjenigen des PrÃ¼fungsausschusses waren die Vertreter der KKn mit der vergleichsweisen Erledigung nicht einverstanden. Bei Stimmengleichheit zwischen den Vertretern der KKn und der VertragszahnÃ¤rzte gab jeweils die Stimme des Vorsitzenden, eines Zahnarztes, den Ausschlag.

Hiergegen haben sich die ErsatzkassenverbÃ¤nde mit ihrer am 31. Oktober 2001 erhobenen Klage gewandt und die Feststellung begehrt, der Vergleich sei unwirksam. Die Gremien der vertragszahnÃ¤rztlichen WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung seien zum Abschluss von Vergleichen ohne Zustimmung der KKn nicht berechtigt, da der Vergleichsabschluss als MaÃnahme der WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung in der maÃgeblichen PrÃ¼fvereinbarung nicht vorgesehen sei. Auch mit der Regelung in Â§ 106 Abs 5 Satz 3 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), wonach die Beteiligten des WirtschaftlichkeitsprÃ¼fungsverfahrens gegen Entscheidungen des PrÃ¼fungsausschusses Rechtsmittel einlegen kÃ¶nnten, sei eine Erledigung durch Vergleich gegen den Willen der beteiligten KKn nicht vereinbar.

Das SG hat dem Feststellungsbegehren der KlÃ¤ger entsprochen. Ein Vergleich zur Erledigung von Verfahren der vertragszahnÃ¤rztlichen WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung sei nur wirksam, wenn alle Verfahrensbeteiligten damit einverstanden seien. Deshalb habe die fehlende Zustimmung der Ersatzkassen die Unwirksamkeit des Vergleichs vom 9. Mai 2001 zur Folge. Daran Ã¤ndere nichts, dass die Entscheidungsfindung der PrÃ¼fgremien in der Weise, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden im PrÃ¼fungs- und Beschwerdeausschuss den Ausschlag gebe, mit dem Gesetz und der PrÃ¼fvereinbarung in Einklang stehe (Urteil vom 20. November 2002).

Mit ihren Sprungrevisionen rÃ¼gen die beigeladenen ZahnÃ¤rzte eine fehlerhafte Anwendung der Vorschriften des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB X) Ã¼ber den Ã¶ffentlich-rechtlichen Vertrag. Entgegen der Auffassung des SG sei es zulÃ¤ssig, vertrags(zahn)Ã¤rztliche WirtschaftlichkeitsprÃ¼fungsverfahren durch Vergleich zu beenden. Solche Vergleiche stellten Ã¶ffentlich-rechtliche VertrÃ¤ge iS der Â§Â§ 53 ff SGB X dar. Die Vorgaben dieser Normen kÃ¶nnten durch evtl abweichende Regelungen in den PrÃ¼fvereinbarungen nicht ausgeschlossen werden. Nach Â§ 106 Abs 5 Satz 1 SGB V entscheide der PrÃ¼fungsausschuss ua, welche MaÃnahmen bei VerstÃ¶Ãen gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot zu treffen seien. Eine Regelung, dass es sich dabei nur um MaÃnahmen handeln kÃ¶nne, die in der einschlÃ¤gigen regionalen PrÃ¼fvereinbarung ausdrÃ¼cklich genannt seien, enthalte das Bundesrecht nicht. Nicht nur im hier betroffenen Bezirk der beigeladenen KZÃV Pfalz, sondern auch in zahlreichen anderen KZÃV-Bezirken wÃ¼rden regelmÃ¤Ãig Vergleiche im Rahmen der WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung abgeschlossen, die bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung der KlÃ¤ger sÃ¤mtlich unwirksam wÃ¤ren. Rechtliche Bedenken gegen die Beschlussfassung im PrÃ¼fungs- und Beschwerdeausschuss Ã¼ber den von den Vorsitzenden ausgearbeiteten Vergleichsvorschlag bestÃ¼nden nicht. Nach Â§ 106 Abs 4 Satz 4 SGB V gebe bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Da im PrÃ¼fungs- und Beschwerdeausschuss der Vorsitz im Jahresturnus zwischen einem Vertreter der KKn und einem Vertreter der ZahnÃ¤rzte wechsele, seien die Interessen beider Seiten gewahrt. SchlieÃlich sei jedenfalls der Vergleichsabschluss fÃ¼r die Quartale II/1999 bis I/2000 wirksam geworden, weil die KlÃ¤ger ihre Klage nur gegen den Beschwerdeausschuss erhoben und in erster Instanz nur die Feststellung begehrt hÃ¤tten, dass der vom Beklagten in der Sitzung vom 9. Mai 2001 abgeschlossene Vergleich unwirksam sei. Darin liege eine konkludente Genehmigung des Vergleichsabschlusses durch den PrÃ¼fungsausschuss in der Sitzung vom 25. April 2001.

Die Beigeladenen zu 1. bis 3. beantragen,
das Urteil des Sozialgerichts Mainz vom 20. November 2002 aufzuheben und die Klage abzuweisen,
hilfsweise,
das Urteil des Sozialgerichts Mainz aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Sozialgericht zurÃ¼ckzuverweisen.

Die KlÃ¤ger beantragen,
die Revisionen zurÃ¼ckzuweisen.

Ein Vergleich zur Erledigung von Verfahren der vertrags(zahn)Ã¤rztlichen WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung kÃ¶nne nur mit Zustimmung aller Beteiligten abgeschlossen werden. Da die KKn dem von den Vorsitzenden der PrÃ¼fgremien ausgearbeiteten Vergleichsvorschlag nicht zugestimmt hÃ¤tten, sei ein Vergleich nicht zustande gekommen. Die gesetzliche Regelung, wonach bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gebe, gestatte das vom Beklagten hier praktizierte Vorgehen nicht. Die von ihm und den beigeladenen ZahnÃ¤rzten vertretene Auffassung kÃ¶nne im Extremfall dazu fÃ¼hren, dass je nach dem, ob die Zahnarztseite oder die Kassenseite den Ausschussvorsitzenden

stelle, diese Seite auch bei ausdrÃ¼cklicher Ablehnung der anderen "Fraktion" jedes Verfahren durch Vergleichsabschluss beenden kÃ¶nne, ohne dass der Ã¼berstimmten Seite ein Rechtsschutz erÃ¶ffnet sei.

Der Beklagte schlieÃt sich dem Antrag der beigeladenen ZahnÃ¤rzte an.

Die Beigeladenen zu 5. und 6. beantragen,
die Revisionen zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beigeladene zu 4. stellt keinen Antrag. Die Beigeladenen zu 7. und 8. Ã¤uÃern sich im Revisionsverfahren nicht.

II

Die Revisionen der beigeladenen VertragszahnÃ¤rzte haben nur mit ihren HilfsantrÃ¤gen Erfolg. Das Urteil des SG ist aufzuheben und die Sache an das SG zurÃ¼ckzuverweisen.

Der Senat kann in diesem Verfahren trotz der zum 1. Januar 2004 in Kraft getretenen GesetzesÃ¤nderungen, die ua die Zusammensetzung der WirtschaftlichkeitsprÃ¼fungsgremien betreffen und sich auf deren HandlungsfÃ¤higkeit auswirken, entscheiden.

Die Vorschrift Ã¼ber die WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung in der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung (Â§ 106 SGB V) ist durch das GKV-Modernisierungsgesetz (GMG) vom 14. November 2003 (BGBl I 2190) mit Wirkung vom 1. Januar 2004 geÃ¤ndert worden. Dabei ist ua die Zusammensetzung der PrÃ¼fgremien (Abs 4) anders als bisher geregelt und ihre Organisation erstmals gesetzlich normiert worden (Abs 4a). Neu ist insbesondere, dass PrÃ¼fungs- und Beschwerdeausschuss von einem unparteiischen Vorsitzenden geleitet werden, dessen Stimme bei Abstimmungen im Falle der Stimmengleichheit den Ausschlag gibt (Â§ 106 Abs 4 SÃ¤tze 2 und 4 SGB V nF). Seit dem 1. Januar 2004 kÃ¶nnen die Gremien der WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung ausschlieÃlich in der gesetzlich vorgeschriebenen Besetzung entscheiden. Das gilt mangels gesetzlich geregelter Ãbergangsvorschriften auch fÃ¼r Entscheidungen, die PrÃ¼fverfahren fÃ¼r Quartale bis zum Ende des Jahres 2003 betreffen.

Zwar hatte der Senat anlÃ¤sslich der Ãnderungen, die auf Grund des Gesundheits-Reformgesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl I 2477) zum 1. Januar 1989 in Kraft getreten waren, zur Zusammensetzung der PrÃ¼fgremien im Ersatzkassenbereich ursprÃ¼nglich die Auffassung vertreten, AltfÃ¤lle kÃ¶nnten aus GrÃ¼nden der VerwaltungspraktikabilitÃ¤t sowohl in alter (nur Ãrzte bzw ZahnÃ¤rzte) als auch in neuer (paritÃ¤tischer) Besetzung entschieden werden (BSGE 67, 41, 43 = SozR 3-2500 Â§ 106 Nr 2 S 4). Im Jahre 1992 hat er diese Rechtsprechung im Hinblick auf eine Vereinbarung der Partner der (frÃ¼heren) vertragsÃ¤rztlichen Versorgung auf Bundesebene, die eine ZustÃ¤ndigkeit der nur aus Ãrzten bestehenden PrÃ¼fgremien fÃ¼r die Altquartale vorgeschrieben hatte, aufgegeben und nur die Entscheidungen in der "alten" Besetzung fÃ¼r richtig gehalten, mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Besetzung der Richterbank (BSGE 70, 246 =

SozR 3-2500 Â§ 116 Nr 10).

FÃ¼r diese Ãnderung der Rechtsprechung war ua ausschlaggebend, dass unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten die Zusammensetzung der zustÃ¤ndigen Verwaltungsstelle nicht beliebig sein kann. Dieser Grundsatz gilt auch fÃ¼r Zusammensetzung und Organisation der PrÃ¼fgremien seit dem Inkrafttreten des GMG am 1. Januar 2004. Eine andere als die seit diesem Zeitpunkt gesetzlich vorgeschriebene Besetzung scheidet auch bei Entscheidungen Ã¼ber die Wirtschaftlichkeit der Behandlungs- und Verordnungsweise in den Quartalen bis IV/2003 aus. Verfahrensvorschriften werden nach allgemeinen GrundsÃ¤tzen mit ihrem Inkrafttreten unmittelbar wirksam (vgl BSGE 67, 41, 43 = SozR 3-2500 Â§ 106 Nr 2 S 4; s auch von Wulffen/Engelmann, SGB X, 4. Aufl, 2001, Â§ 2 RdNr 10; Bonk/Schmitz in: Stelkens/Bonk/Sachs (Hrsg), Verwaltungsverfahrensgesetz, 6. Aufl, 2001, Â§ 3 RdNr 35, jeweils zum Wechsel der BehÃ¶rdenzustÃ¤ndigkeit). Ãnderungen der Zusammensetzung bzw Besetzung von kollegial verfassten BehÃ¶rden betreffen danach alle Entscheidungen dieser BehÃ¶rden ab dem Tag des Inkrafttretens der Ãnderung. Ob der zu beurteilende Sachverhalt in die Zeit vor oder nach diesem Zeitpunkt fÃ¤llt, ist insoweit grundsÃ¤tzlich ohne Bedeutung.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bedarf einer normativen Grundlage. Diese hÃ¤tte hinsichtlich der Besetzung der PrÃ¼fungsgremien in der "Verordnung zur GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung der PrÃ¼fungs- und BeschwerdeausschÃ¼sse sowie der GeschÃ¤ftstellen nach Â§ 106 Abs 4a SGB V" (WirtschaftlichkeitsprÃ¼fungsverordnung â WiPrÃ¼fVO) vom 5. Januar 2004 (BGBl I 29) auf der Grundlage des Â§ 106 Abs 4a Satz 9 SGB V normiert oder zumindest im Sinne einer ErmÃ¤chtigung an die Partner der GesamtvertrÃ¤ge (Â§ 106 Abs 2 Satz 4 SGB V) zugelassen werden kÃ¶nnen. Das ist nicht geschehen. Auch aus dem Gesetzgebungsverfahren ergeben sich keine Hinweise darauf, dass der Gesetzgeber die Ãnderung der Zusammensetzung der bis Ende 2003 paritÃ¤tisch aus Vertretern der K(Z)ÃVen und der KKn gebildeten PrÃ¼fgremien nur fÃ¼r die PrÃ¼fung der Wirtschaftlichkeit in Quartalen ab dem Jahre 2004 hÃ¤tte anordnen wollen. Der Gesetzgeber hat durch die Ãnderungen von Besetzung, Organisation und Arbeitsweise der PrÃ¼fgremien auf Defizite des bislang praktizierten Verfahrens reagiert (BegrÃ¼ndung der Fraktionen der SPD, CDU/CSU und BÃNDNIS 90/DIE GRÃNEN zum GMG, BT-Drucks 15/1525 S 113-117 zu Art 1 Nr 82 (Â§ 106 SGB V)). Das spricht gegen die Annahme, der Gesetzgeber habe die als nicht hinreichend effektiv angesehene Arbeitsweise der Gremien fÃ¼r alle Altquartale fortbestehen lassen und auf diese Weise fÃ¼r mehrere Jahre ein Nebeneinander von PrÃ¼fgremien in alter und neuer Besetzung anordnen wollen. Nach allem besteht fÃ¼r Entscheidungen der PrÃ¼fgremien in der "alten" Besetzung, also ohne unparteiischen Vorsitzenden, ab dem 1. Januar 2004 keine rechtliche Grundlage mehr (ebenso die Rechtsauffassung im Schreiben des Bundesministeriums fÃ¼r Gesundheit und Soziale Sicherung vom 9. Januar 2004, Die Leistungen 2004, 243).

Das hat Konsequenzen auch fÃ¼r gerichtliche Verfahren, in denen Ã¼ber die RechtmÃ¤Ãigkeit von PrÃ¼fbescheiden aus der Zeit bis Ende 2003 zu entscheiden ist. Nach Â§ 2 Satz 3 Nr 5 WiPrÃ¼fVO hat der Vorsitzende den Ausschuss ua

gerichtlich zu vertreten. Diese Befugnis steht nur einem Vorsitzenden zu, der auf der Grundlage der ab 1. Januar 2004 geltenden Vorschriften bestimmt worden ist. In Â§ 71 Abs 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ist fÃ¼r die Entscheidungsgremien im Sinne von Â§ 70 Nr 4 SGG, zu denen auch der Beschwerdeausschuss gehÃ¶rt, vorgeschrieben, dass fÃ¼r sie der Vorsitzende handelt. Wenn ein solcher nicht (oder noch nicht) bestellt ist, ist das Gremium prozessual nicht handlungsfÃ¤hig.

Eine Ausnahme hiervon kann sich allerdings ergeben, wenn der Beschwerdeausschuss im Gerichtsverfahren durch einen ProzessbevollmÃ¤chtigten vertreten ist. Die Vollmacht eines BevollmÃ¤chtigten Ã¼berdauert nach Â§ 246 Abs 1 Zivilprozessordnung (ZPO), der Ã¼ber Â§ 202 SGG zumindest sinngemÃ¤Ã auch im sozialgerichtlichen Verfahren anzuwenden ist (vgl Meyer-Ladewig, SGG, 7. Aufl, 2002, Vor Â§ 114 RdNr 2a), den Wegfall der ProzessfÃ¤higkeit einer Partei im Zivilprozess. Das gilt entsprechend fÃ¼r den zeitweiligen Wegfall der HandlungsfÃ¤higkeit eines Gremiums der gemeinsamen Selbstverwaltung von (Zahn-)Ãrzten und KKn in dem Fall, dass (noch) kein Vorsitzender auf der Grundlage der ab dem 1. Januar 2004 geltenden Vorschriften bestimmt ist. GemÃ¤Ã Â§ 246 Abs 1 Halbsatz 1 ZPO iVm Â§ 202 SGG tritt deshalb im Falle der Vertretung des Beschwerdeausschusses durch einen ProzessbevollmÃ¤chtigten keine Unterbrechung des gerichtlichen Verfahrens ein. Das Gericht hat aber ggf auf Antrag des BevollmÃ¤chtigten die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen (Â§ 246 Abs 1 Halbsatz 2 ZPO), etwa wenn dieser der Auffassung ist, Entscheidungen Ã¼ber prozessbeendende ErklÃ¤rungen nicht ohne RÃ¼cksprache mit dem Vorsitzenden des Gremiums abgeben zu kÃ¶nnen. Eine Verfahrensunterbrechung iS des Â§ 246 Abs 1 ZPO fÃ¼r die Zeit der fehlenden prozessualen HandlungsfÃ¤higkeit des Beschwerdeausschusses tritt danach regelmÃ¤Ãig nicht ein, wenn ein BevollmÃ¤chtigter das Gremium auf der Grundlage einer Prozessvollmacht vertritt. Im Falle einer Vertretung kraft Gesetzes bzw ggf kraft einer gesamtvertraglichen Vereinbarung ist Â§ 246 Abs 1 ZPO allerdings nicht anwendbar (vgl Greger in: ZÃ¶ller/Vollkommer, Zivilprozessordnung, 24. Aufl, 2004, Â§ 246 RdNr 2a).

Da der Beklagte hier auf der Grundlage einer Prozessvollmacht durch einen BevollmÃ¤chtigten vertreten ist, kann das Verfahren ungeachtet der Frage fortgesetzt werden, ob der Beklagte schon Ã¼ber einen nach neuem Recht bestellten Vorsitzenden verfÃ¼gt. Der BevollmÃ¤chtigte hat ausdrÃ¼cklich auf das Stellen eines Aussetzungsantrages verzichtet.

In der Sache steht die Annahme des SG, der hier zu beurteilende Vergleich sei unwirksam, nicht mit Bundesrecht in Einklang. Ãber die RechtmÃ¤Ãigkeit der vom beklagten Beschwerdeausschuss in diesem Vergleich getroffenen Regelung kann der Senat nicht entscheiden. Das fÃ¼hrt zur ZurÃ¼ckverweisung des Rechtsstreits (Â§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG).

Streitgegenstand ist entgegen der Auffassung der RevisionsfÃ¼hrer der von ihnen mit den Vorsitzenden des PrÃ¼fungs- und des beklagten Beschwerdeausschusses ausgehandelte und vom Beklagten am 9. Mai 2001 ausdrÃ¼cklich gebilligte Vergleich. Auch die PrÃ¼fverfahren fÃ¼r die Quartale II/1999 bis I/2000, die noch nicht Gegenstand einer Entscheidung des Beklagten waren, sind in den Vergleich

einbezogen worden. Die auf die Feststellung der Unwirksamkeit des Vergleichs gerichtete Klage erfasst damit auch diese Quartale. FÃ¼r die Bestimmung des Streitgegenstandes ist es ohne Bedeutung, ob der Beklagte diese Quartale in eine Vergleichsregelung einbeziehen durfte oder nicht.

Der vom Beklagten am 9. Mai 2001 bestÃ¤tigte Vergleich ist wirksam. Es handelt sich bei ihm um einen Ã¶ffentlich-rechtlichen Vertrag iS der Â§Â§ 53 ff SGB X und seine rechtliche Beurteilung hat nach MaÃgabe dieser Vorschriften zu erfolgen. Das stellen die Beteiligten zu Recht nicht in Frage. Das SG hat fÃ¼r seine Auffassung, der Vergleich sei wegen eines VerstoÃes gegen die Vorschriften Ã¼ber den Ã¶ffentlich-rechtlichen Vertrag unwirksam, eine spezielle Verbotsnorm nicht genannt. Der von ihm herangezogene Â§ 54 SGB X enthÃ¤lt lediglich eine Regelung darÃ¼ber, unter welchen Voraussetzungen ein Vergleichsvertrag im Sinne dieser Vorschrift geschlossen werden kann, besagt aber nichts Ã¼ber die Wirksamkeit eines Vergleichsvertrages fÃ¼r den Fall, dass am Verwaltungsverfahren Beteiligte dem Vergleichsabschluss nicht zustimmen. GrundsÃ¤tzliche Bedenken, Verfahren der WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung durch Vergleiche zu erledigen, bestehen nicht. Nach Â§ 106 Abs 5a Satz 6 SGB V in der Fassung des Art 1 Nr 4 des Gesetzes zur AblÃ¶sung des Arznei- und Heilmittelbudgets vom 19. Dezember 2001 (BGBl I 3773) soll der PrÃ¼fungsausschuss im Rahmen der RichtgrÃ¶ÃenprÃ¼fung vor seinen Entscheidungen und Festsetzungen auf eine entsprechende Vereinbarung mit dem Vertragsarzt hinwirken, die ggf eine Minderung des Erstattungsbetrages herbeifÃ¼hren kann. Diese auf die RichtgrÃ¶ÃenprÃ¼fung im vertragsÃ¤rztlichen Bereich zugeschnittene und deshalb hier nicht unmittelbar anwendbare Regelung lÃ¤sst erkennen, dass das Gesetz von der Vorstellung geprÃ¤gt ist, Vereinbarungen seien im Rahmen der WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung nicht prinzipiell ausgeschlossen. Das entspricht auch der seit Jahrzehnten geÃ¼bten Praxis.

Die Unwirksamkeit des hier von dem Beklagten mit den beigeladenen ZahnÃ¤rzten geschlossenen Vergleichs ergibt sich auch nicht aus Â§ 57 Abs 1 SGB X. Danach wird ein Ã¶ffentlich-rechtlicher Vertrag, der in Rechte eines Dritten eingreift, erst wirksam, wenn der Dritte schriftlich zustimmt. Ein Eingriff in Rechte Dritter im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn sich Vertragspartner zu einem Verhalten verpflichten, durch das subjektiv-Ã¶ffentlich-rechtliche Rechte Dritter beeintrÃ¤chtigt werden (von Wulffen/Engelmann, aaO, Â§ 57 RdNr 4). Dritter iS des Â§ 57 Abs 1 SGB X kann nur ein Privatrechtssubjekt sein (Engelmann, aaO, RdNr 5; Ã¤hnlich Krasney in Kasseler Kommentar, Stand September 1994 Â§ 57 SGB X, RdNr 2, 4). Entsprechend wird fÃ¼r die mit Â§ 57 Abs 1 SGB X wortgleiche Vorschrift des Â§ 58 Abs 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) angenommen, dass Voraussetzung fÃ¼r eine Betroffenheit Dritter sei, dass diesen ein subjektives Ã¶ffentliches Recht zustehen kÃ¶nne (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 8. Aufl, 2003, Â§ 58 RdNr 5). Derartige subjektive Ã¶ffentliche Rechte stehen KÃ¶rperschaften des Ã¶ffentlichen Rechts oder BehÃ¶rden (auch) der mittelbaren Staatsverwaltung grundsÃ¤tzlich nicht zu. Im Ãbrigen kÃ¶nnte Â§ 57 Abs 1 SGB X selbst dann auf Vergleiche im Rahmen der vertrags(zahn)Ã¤rztlichen WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung nicht angewendet werden, wenn die am Verfahren beteiligten Institutionen (KKn, K(Z)ÃV) wegen ihrer wirtschaftlichen Betroffenheit von HonorarkÃ¼rzungen und

Regressen als "Dritte" im Sinne dieser Vorschrift zu behandeln sind (vgl Engelhard in: Hauck/Haines, SGB V, K Â§ 106 RdNr 361b). Zumindest fÃ¼r den Normalfall ist der gesetzlichen Regelung des Verfahrens der WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung, vor allem der Beteiligung von Vertretern der KKn und der (Zahn-)Ãrzte an den PrÃ¼fgremien und an der DurchfÃ¼hrung des Verfahrens, zu entnehmen, dass die Rechte der KKn(-VerbÃ¤nde) und der K(Z)ÃVen durch die verfahrensmÃ¤Ãige Ausgestaltung des PrÃ¼fverfahrens ausreichend gewahrt sind. SchlieÃlich wÃ¼rde die DurchfÃ¼hrung der WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung auf der Grundlage der Annahme, Vergleiche bedÃ¼rften stets der Zustimmung aller am Verfahren bereits beteiligten oder auf der Grundlage des Â§ 12 SGB X zu beteiligenden KKn(-VerbÃ¤nde), erheblich erschwert. Insbesondere bei Arzneimittelregressen, bei denen eine Vielzahl von KKn innerhalb und auÃerhalb des KÃV-Bezirkes betroffen ist, kÃ¶nnte eine entsprechende Abstimmung mit allen potenziell betroffenen KostentrÃ¤gern kaum herbeigefÃ¼hrt werden.

Die Unwirksamkeit des Vergleich lÃ¤sst sich weiterhin nicht aus Â§ 57 Abs 2 SGB X herleiten. Der Bescheid im Rahmen der WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung ist kein Verwaltungsakt im Sinne dieser Norm, bei dessen Erlass nach einer Rechtsvorschrift die Genehmigung, die Zustimmung oder das Einvernehmen einer anderen BehÃ¶rde erforderlich ist. PrÃ¼fbescheide und Entscheidungen des Beschwerdeausschusses Ã¼ber Rechtsmittel gegen Bescheide des PrÃ¼fungsausschusses bedÃ¼rfen nicht der Zustimmung der am Verfahren beteiligten Institutionen, etwa der K(Z)ÃV oder der KKn bzw ihrer VerbÃ¤nde.

Der Vergleich vom 9. Mai 2001 ist schlieÃlich nicht deshalb unwirksam, weil der beklagte Beschwerdeausschuss einen Vergleich auch Ã¼ber PrÃ¼fverfahren fÃ¼r Quartale geschlossen hat, die ihm noch nicht auf Grund eines Widerspruchs eines der Beteiligten angefallen waren. In den Vergleich sind die Quartale II/1999 bis I/2000 einbezogen worden. FÃ¼r diese hatten die KKn vor Vergleichsabschluss zwar PrÃ¼fantrÃ¤ge gestellt, Entscheidungen des PrÃ¼fungsausschusses waren aber noch nicht ergangen. Da die ZustÃ¤ndigkeit der BeschwerdeausschÃ¼sse gemÃ¤Ã Â§ 106 Abs 5 Satz 3 SGB V in der vom 1. Januar 2000 bis zum 30. Dezember 2001 geltenden Fassung des GKV-Gesundheitsreformgesetzes 2000 vom 22. Dezember 1999 (BGBl I 2626) erst durch ihre "Anrufung" gegen "die Entscheidungen der PrÃ¼fungsausschÃ¼sse" begrÃ¼ndet wird, bestand eine Entscheidungskompetenz des Beklagten hinsichtlich der Quartale II/1999 bis I/2000 zunÃ¤chst nicht. Diese hat sich jedoch dadurch ergeben, dass der PrÃ¼fungsausschuss am 25. April 2001 beschlossen hat, der Einbeziehung dieser Quartale in den von den Vorsitzenden des PrÃ¼fungs- und des Beschwerdeausschusses mit dem BevollmÃ¤chtigten der beigeladenen ZahnÃ¤rzte vorbereiteten Vergleich zuzustimmen. Diese "Entscheidung" des PrÃ¼fungsausschusses ersetzt hier einen fÃ¶rmlichen PrÃ¼fbescheid und gibt den Weg fÃ¼r den beklagten Beschwerdeausschuss frei, die PrÃ¼fantrÃ¤ge fÃ¼r diese Quartale in eine angestrebte Gesamtregelung Ã¼ber alle noch nicht bestandskrÃ¤ftig abgeschlossenen PrÃ¼fverfahren einzubeziehen. Ein solches Vorgehen kann sachgerecht sein, wenn gleichartige Fragestellungen Ã¼ber mehrere Quartale hinweg zu behandeln sind und eine endgÃ¼ltige KlÃ¤rung angestrebt wird.

Aus der Wirksamkeit des hier zu beurteilenden Vergleichs folgt jedoch nicht, dass die KKn(-VerbÃ¤nde) diesen endgÃ¼ltig gegen sich gelten lassen mÃ¼ssen. KKn und KKn-VerbÃ¤nde sind Beteiligte im Verfahren der WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung iS des Â§ 106 SGB V. Das ergibt sich, soweit die KKn(-VerbÃ¤nde) PrÃ¼fantrÃ¤ge stellen, aus Â§ 12 Abs 1 Nr 1 SGB X und im Ãbrigen aus Â§ 12 Abs 1 Nr 2 SGB X. Danach sind ua Beteiligte diejenigen, an die die BehÃ¶rde den Verwaltungsakt richten will oder gerichtet hat. Entscheidungen der PrÃ¼fungsausschÃ¼sse sind nicht nur an den betroffenen Zahnarzt, sondern immer auch an die in Â§ 106 Abs 5 Satz 3 SGB V genannten Institutionen, die KK, die betroffenen LandesverbÃ¤nde der KKn sowie die K(Z)ÃVen zu richten. Diese sind berechtigt, gegen Entscheidungen der PrÃ¼fungsausschÃ¼sse die BeschwerdeausschÃ¼sse anzurufen. Sie sind deshalb nicht anders als der betroffene (Zahn-)Arzt Adressat der Entscheidungen und damit â unabhÃ¤ngig von einer Hinzuziehung zum Verfahren seitens der PrÃ¼fgremien auf der Grundlage des Â§ 12 Abs 2 SGB X â Beteiligte des PrÃ¼fverfahrens.

Nichts anderes gilt im gerichtlichen Verfahren. Gegen Entscheidungen der BeschwerdeausschÃ¼sse, etwa im Falle der Ablehnung einer von einer KK oder einer K(Z)ÃV begehrten HonorarkÃ¼rzung oder der Festlegung derartiger KÃ¼rzungen in unzureichender HÃ¶he, kÃ¶nnen die in Â§ 106 Abs 5 Satz 3 SGB V genannten Institutionen Klage erheben. Davon geht der Senat in stÃ¤ndiger Rechtsprechung aus (s zuletzt zu einer solchen Konstellation Urteil vom 21. Mai 2003 â B 6 KA 32/02 R â SozR 4-2500 Â§ 106 Nr 1). KKn(-VerbÃ¤nde) und K(Z)ÃVen sind deshalb zu einem gerichtlichen Verfahren, das sich gegen die Entscheidung eines Beschwerdeausschusses richtet, nach Â§ 75 Abs 2 SGG regelmÃ¤Ãig notwendig beizuladen (s nur BSG SozR 3-2500 Â§ 106 Nr 7 S 32; SozR aaO Nr 12 S 67).

MaÃgeblich fÃ¼r diese Rechtsmittelbefugnis der Institutionen â und nicht nur des von MaÃnahmen der WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung betroffenen (Zahn-)Arztes â ist der Umstand, dass die PrÃ¼fgremien Entscheidungen treffen, die unmittelbare Auswirkungen auf die vertrags(zahn)Ã¤rztliche Versorgung haben und die Verpflichtung der KKn(-VerbÃ¤nde) und der K(Z)ÃV berÃ¼hren kÃ¶nnen, fÃ¼r eine ordnungsgemÃ¤Ãe Versorgung Sorge zu tragen (vgl Â§ 72 Abs 1 und 2, Â§ 75 Abs 1 Satz 1 SGB V). DemgemÃ¤Ã hat der Senat die Befugnis der K(Z)ÃV zur Anfechtung von Entscheidungen der PrÃ¼fungs- und BeschwerdeausschÃ¼sse unabhÃ¤ngig von dem Nachweis eines konkreten rechtlichen Interesses im Einzelfall bejaht (BSGE 79, 97, 99 f = SozR 3-5545 Â§ 23 Nr 1 S 3 f). Dasselbe gilt bei Entscheidungen der Zulassungsgremien (BSG SozR 3-5520 Â§ 44 Nr 1 S 3, mwN). FÃ¼r die Rechtsmittelbefugnis der KKn bzw KKn-VerbÃ¤nde sowohl im Rahmen der WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung als auch in vertrags(zahn)Ã¤rztlichen Zulassungsstreitverfahren gilt nichts anderes. Ihnen sind zur Sicherung der vertrags(zahn)Ã¤rztlichen Versorgung insoweit keine geringeren Kompetenzen als den K(Z)ÃVen zugewiesen. Dabei ist es fÃ¼r die Rechtsmittelbefugnis der Institutionen ohne Belang, ob ihre Vertreter in den Gremien der gemeinsamen Selbstverwaltung der jeweiligen Entscheidung des Gremiums zugestimmt haben. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die WirtschaftlichkeitsprÃ¼fungsgremien ggf im Widerspruch zum geltenden Recht zu Gunsten eines betroffenen

(Zahn-)Arztes entscheiden, muss es den Institutionen, die fÃ¼r die vertrags(zahn)Ã¤rztliche Versorgung verantwortlich sind, mÃ¶glich sein, die RechtmÃ¤Ãigkeit solcher Entscheidungen zur gerichtlichen ÃberprÃ¼fung zu stellen. Die von der Rechtsprechung seit Jahrzehnten anerkannten BeurteilungsspielrÃ¤ume und Ermessensbereiche der PrÃ¼fgremien sind dabei auch ggf zu Lasten der rechtsmittelfÃ¼hrenden Institutionen zu beachten (vgl auch insoweit BSG SozR 4-2500 Â§ 106 Nr 1).

Beteiligtenstellung und Rechtsmittelbefugnis der KKn(-VerbÃ¤nde) und der K(Z)ÃVen schlieÃen es aus, dass diese Institutionen Vergleiche zwischen den PrÃ¼fgremien und den betroffenen (Zahn-)Ãrzten, die ohne ihre Zustimmung geschlossen worden sind, gegen sich gelten lassen mÃ¼ssen. FÃ¼r den Prozessvergleich iS des Â§ 101 Abs 1 SGG ist anerkannt, dass ein solcher zwar zwischen dem KlÃ¤ger und dem Beklagten wirksam vereinbart werden kann und den Rechtsstreit auch dann erledigt, wenn sich notwendig Beigeladene an ihm nicht beteiligen (vgl BSG SozR 1500 Â§ 101 Nr 5 S 4; Meyer-Ladewig, SGG, 7. Aufl, 2002, Â§ 101 RdNr 6; Pawlak in: Hennig, SGG, Â§ 101 RdNr 14; Kopp/Schenke, VwGO, 13. Aufl, 2003, Â§ 106 RdNr 10 mwN). Verfahrensbeteiligte, die sich an dem Vergleich nicht beteiligen, werden durch ihn aber nicht gebunden. Er entfaltet ihnen gegenÃ¼ber keine Wirkung, abgesehen davon, dass das gerichtliche Verfahren auch gegenÃ¼ber den notwendig Beigeladenen erledigt ist (Kopp/Schenke, aaO, RdNr 10; Roller in: Hk-SGG, 2003, Â§ 101 RdNr 5). FÃ¼r einen als Ã¶ffentlich-rechtlichen Vertrag zu bewertenden Vergleich im Verwaltungsverfahren gilt insoweit nichts anderes, zumal sich ein im sozialgerichtlichen Verfahren geschlossener Vergleich kraft seiner Doppelnatur materiell-rechtlich regelmÃ¤Ãig als Ã¶ffentlich-rechtlicher Vertrag iS der Â§Â§ 53 ff SGB X darstellt (BSG SozR 1500 Â§ 101 Nr 8 S 10; Meyer-Ladewig, aaO, RdNr 2, 4, 7). Daraus folgt, dass ein vorprozessualer Vergleich zwischen dem PrÃ¼fgremium und den betroffenen Ãrzten zwar das anhÃ¤ngige PrÃ¼fverfahren erledigt, die KKn(-VerbÃ¤nde) und die K(Z)ÃV aber nicht bindet, wenn sie ihm nicht zustimmen.

Die an der vertrags(zahn)Ã¤rztlichen Versorgung beteiligten Institutionen mÃ¼ssen danach zwar hinnehmen, dass die PrÃ¼fgremien mit den betroffenen (Zahn-)Ãrzten zunÃ¤chst wirksam derartige Vergleiche schlieÃen kÃ¶nnen. Sie sind aber nicht gehindert, die als materielles Ergebnis eines solchen Vergleichs ergehende Regelung gerichtlich daraufhin Ã¼berprÃ¼fen zu lassen, ob die maÃgeblichen rechtlichen Vorschriften beachtet worden sind. Eine entsprechende Rechtsmittelbefugnis ist schon deshalb unverzichtbar, weil die genannten Institutionen nach Â§ 106 Abs 5 Satz 3 SGB V rechtsmittelbefugt und auch materiell beschwert sind, wenn die PrÃ¼fgremien die Festsetzung von HonorarkÃ¼rzungen bzw Regressen ablehnen. Es macht keinen relevanten Unterschied, ob auf den Widerspruch eines (Zahn-)Arztes eine vom PrÃ¼fungsausschuss festgesetzte HonorarkÃ¼rzung durch den Beschwerdeausschuss vollstÃ¤ndig aufgehoben oder in einem "Vergleich" unter Zustimmung des betroffenen (Zahn-)Arztes vermindert wird. WÃ¼rde den KostentrÃ¤gern die Berechtigung abgesprochen, die materielle Richtigkeit einer im Vergleichswege getroffenen Regelung ebenso wie eine durch Verwaltungsakt verfÃ¼gte vollstÃ¤ndige oder teilweise Aufhebung von KÃ¼rzungen oder Regressen zur gerichtlichen ÃberprÃ¼fung zu stellen, so bestÃ¼nde eine

erhebliche Gefahr von missbrÃ¤uchlichen Gestaltungen.

Die in Â§ 106 Abs 5 Satz 3 SGB V genannten, zur Einlegung von Rechtsmitteln befugten Institutionen sind somit berechtigt, Vergleiche zwischen PrÃ¼fgremien und Vertrags(zahn)arzt, die einen WirtschaftlichkeitsprÃ¼fungsbescheid ersetzen, durch Anrufung des Beschwerdeausschusses bzw des SG anzufechten, sofern sie dem Vergleich nicht zugestimmt haben. Richtige Klageart ist insoweit die Anfechtungsklage, weil der Vergleich den PrÃ¼fbescheid ersetzt und seinem Inhalt nach Regelungen enthÃ¤lt, die typischerweise durch Verwaltungsakt getroffen werden.

Das ist in der Rechtsprechung des BSG fÃ¼r andere Konstellationen mit Drittbeteiligung bereits anerkannt. Danach kann ein vom KlÃ¤ger in der mÃ¼ndlichen Verhandlung angenommenes Anerkenntnis des Beklagten den Rechtsstreit beenden, und zwar auch dann, wenn der notwendig Beigeladene dem Anerkenntnis nicht zustimmt. Allerdings kann das Anerkenntnis Ã¼ber die prozessrechtliche Wirkung der Beendigung des Verfahrens hinaus mangels Zustimmung des Beigeladenen gegenÃ¼ber diesem keine materiell-rechtliche Bindungswirkung erlangen. Dem betroffenen Beigeladenen bleibt es daher unbenommen, falls die formellen Voraussetzungen gegeben sind, den in dem Anerkenntnis der Beklagten enthaltenen neuen Verwaltungsakt und ggf einen dazu ergangenen AusfÃ¼hrungsbescheid mit den rechtlich vorgesehenen Rechtsmitteln anzugreifen (BSG SozR 1500 Â§ 101 Nr 5 S 4). FÃ¼r einen prozessbeendenden Vergleich kann grundsÃ¤tzlich nichts anderes gelten (ebenso fÃ¼r die vertragsÃ¤rztliche WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung Reinhold in Ehlers (Hrsg), WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung, VertragsÃ¤rzte, VertragszahnÃ¤rzte, 2. Aufl, 2002, RdNr 595; Engelhard, NZS 2003, 248, 250).

Die im Verwaltungsverfahren von den PrÃ¼fgremien geschlossenen Vergleiche, die eine PrÃ¼fentscheidung ersetzen, sind den in Â§ 106 Abs 5 Satz 3 SGB V genannten Institutionen auf Grund ihrer Beteiligtenstellung gemÃ¤Ã Â§ 12 Abs 1 Nr 2 SGB X schriftlich mitzuteilen. Die Institutionen sind zugleich in entsprechender Anwendung des Â§ 36 SGB X darÃ¼ber zu belehren, dass sie solche Vergleiche durch Anrufung des Beschwerdeausschusses in der Frist gem Â§ 106 Abs 5 Satz 5 SGB V iVm Â§ 84 Abs 1 SGG bzw durch Erhebung der Klage gegen Vergleiche vor dem Beschwerdeausschuss in der Frist des Â§ 87 Abs 1 Satz 1 SGG anfechten kÃ¶nnen (so auch Engelhard, NZS 2003, 248, 250, 251). Nehmen die Institutionen diese Befugnis nicht wahr, wird die im Vergleichswege getroffene Regelung nicht anders als eine in einem PrÃ¼fbescheid enthaltene bestandskrÃ¤ftig.

Prozessvergleiche zwischen den von PrÃ¼fungsmaÃnahmen betroffenen Vertrags(zahn)Ã¤rzten und dem Beschwerdeausschuss bedÃ¼rfen â wie oben ausgefÃ¼hrt â zu ihrer Wirksamkeit nicht der Zustimmung der zum Verfahren notwendig beigeladenen KKn(-VerbÃ¤nde) und der K(Z)ÃV. Diese Institutionen erfahren von einem prozessbeendenden Vergleich, soweit sie an der mÃ¼ndliche Verhandlung bzw dem ErÃ¶rterungstermin nicht teilgenommen haben, spÃ¤testens durch die Niederschrift Ã¼ber den Termin, die ihnen zuzuleiten ist. Sie sind dann berechtigt, den Vergleich, der insoweit materiell die ursprÃ¼nglich angefochtene

Entscheidung des beklagten Beschwerdeausschusses ersetzt, nach MaÃgabe der oben nÃ¤her dargestellten GrundsÃ¤tze durch Klage an das SG anzufechten. Das gilt auch dann, wenn der Prozessvergleich in der Berufungsinstanz geschlossen wird, weil das Gerichtsverfahren durch den Prozessvergleich endgÃ¼ltig erledigt ist. Ob sich im Hinblick auf Â§ 96 Abs 1 SGG Abweichendes ergibt, wenn der Beklagte von sich aus im Berufungsrechtszug seinen Bescheid in der Weise Ã¤ndert, dass nunmehr statt der ursprÃ¼nglich beschwerten (Zahn-)Ãrzte allein die KKn(-VerbÃ¤nde) sowie die K(Z)ÃV beschwert sind, bedarf hier keiner Entscheidung.

Die vom Senat fÃ¼r zutreffend gehaltene Verbindung von grundsÃ¤tzlich unbeschrÃ¤nkter Vergleichsabschlusskompetenz der PrÃ¼fgremien und Anfechtungsbefugnis der rechtsmittelbefugten Institutionen, die einem Vergleich nicht zugestimmt haben, ermÃ¶glicht praktikable LÃ¶sungen und bewirkt einen sachgerechten Ausgleich der unterschiedlichen Interessen und Belange. Sie gewÃ¤hrleistet einerseits, dass die betroffenen Institutionen nicht von einer Mehrheit in den PrÃ¼fgremien durch den Abschluss von Vergleichen majorisiert werden kÃ¶nnen. Dass eine entsprechende Gefahr zumindest nicht generell ausgeschlossen werden kann, lÃ¤sst der hier zu beurteilende Fall erkennen. Der Vergleich vom 9. Mai 2001 hat nach dem Ã¼bereinstimmenden Vortrag der Beteiligten nur deshalb geschlossen werden kÃ¶nnen, weil in den Sitzungen des PrÃ¼fungsausschusses am 25. April 2001 und des Beschwerdeausschusses am 9. Mai 2001 jeweils ein Vertreter der ZahnÃ¤rzte den Vorsitz gefÃ¼hrt hat und dessen Stimme bei ansonsten bestehender Stimmengleichheit den Ausschlag gegeben hat (Â§ 106 Abs 4 SÃ¤tze 3 und 4 SGB V in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung). Seit dem 1. Januar 2004 gibt zwar weiterhin bei Stimmengleichheit im PrÃ¼fungs- und Beschwerdeausschuss die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, jedoch handelt es sich â wie oben dargestellt â um einen unparteiischen Vorsitzenden, auf den sich beide Seiten einigen mÃ¼ssen (Â§ 106 Abs 4 SGB V idF des GMG); die Regelung, dass im jÃ¤hrlichen Wechsel ein Vertreter der Kassen und der (Zahn-)Ãrzte den Vorsitz fÃ¼hrt (Â§ 106 Abs 4 Satz 3 SGB V aF), gilt nicht mehr. In der BegrÃ¼ndung der Fraktionen von SPD, CDU/CSU und BÃNDNIS 90/DIE GRÃNEN zur Ãnderung der Zusammensetzung der PrÃ¼fgremien und zur Einsetzung eines unparteiischen Vorsitzenden ist ausdrÃ¼cklich ausgefÃ¼hrt, so sollten "interessengeleitete Entscheidungen zu Gunsten einer Seite verhindert werden" (BT-Drucks 15/1525 S 115 zu Art 1 Nr 82 Buchst g).

Auf der anderen Seite bleibt den PrÃ¼fgremien das Instrument des Vergleichsabschlusses im Rahmen der WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung grundsÃ¤tzlich erhalten. Dieses hat sich seit Jahrzehnten praktisch bewÃ¤hrt und ist im Interesse einer zeitnahen Erledigung von Verfahren der WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung unverzichtbar. Im Regelfall mÃ¼ssen die PrÃ¼fgremien, die sich zu einem Vergleich mit den betroffenen Ãrzten bzw ZahnÃ¤rzten entschlieÃen, nicht damit rechnen, dass die K(Z)ÃV bzw die KKn damit nicht einverstanden sind. Diese Institutionen werden sorgsam prÃ¼fen, ob sie einen entsprechenden Vergleich auch im Hinblick auf die mit dem Verfahren verbundenen Kosten gerichtlich anfechten wollen. Die prinzipielle MÃ¶glichkeit der KKn(-VerbÃ¤nde) und der K(Z)ÃV, eine im Vergleichswege gegen ihren Willen vereinbarte Regelung anzufechten, kann dazu

beitragen, dass von vornherein nur solche Vergleiche abgeschlossen werden, die die Positionen aller beteiligten Personen und Institutionen angemessen berÃ¼cksichtigen.

FÃ¼r die hier zu beurteilende Konstellation folgt daraus, dass in der auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vergleichs vom 9. Mai 2001 gerichteten Klage die Anfechtung der in ihm getroffenen Regelung zu sehen ist, durch die HonorarkÃ¼rzungen reduziert wurden, die ursprÃ¼nglich gegen die beigeladenen ZahnÃ¤rzte festgesetzt worden waren. Da der Vergleich ausweislich eines Eingangsstempels in den Akten einer der groÃen Mitgliedskrankenkassen des KlÃ¤gers zu 1. am 2. August 2001 zugegangen ist, ist die Klageerhebung am 31. Oktober 2001 unter Zugrundelegung des MaÃstabs des Â§ 66 Abs 2 SGG rechtzeitig erfolgt, weil dem Vergleich â aus der Sicht des Beklagten folgerichtig â keine Rechtsmittelbelehrung beigefÃ¼gt war. Da bis zur VerkÃ¼ndung des Urteils des Senats in dieser Sache keine rechtliche Klarheit darÃ¼ber bestanden hat, ob und welche rechtliche Handhabe die KKn(-VerbÃ¤nde) und K(Z)ÃVen gegenÃ¼ber gegen ihren Willen geschlossenen Vergleichen der PrÃ¼fgremien haben, kann der Umstand, dass die KlÃ¤ger erst knapp drei Monate, nachdem einer ihrer Mitgliedskrankenkassen die Mitteilung Ã¼ber den geschlossenen Vergleich zugegangen ist, Klage erhoben haben, wegen des den KlÃ¤gern zukommenden prozessualen Vertrauensschutzes auch nicht zu einer Verwirkung des Klagerechts fÃ¼hren.

Das SG hat sich â von seinem Rechtsstandpunkt aus konsequent â nicht mit der Frage befasst, ob die in dem Vergleich vom 9. Mai 2001 getroffene Regelung zu Gunsten der beigeladenen ZahnÃ¤rzte mit hÃ¶herrangigem Recht vereinbar ist. Insbesondere ist nicht geprÃ¼ft worden, ob der Beklagte bei der Verminderung der vom PrÃ¼fungsausschuss bzw von ihm selbst zunÃ¤chst festgesetzten HonorarkÃ¼rzungen den ihm zukommenden Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Behandlungsweise der beigeladenen ZahnÃ¤rzte eingehalten hat und seine Entscheidung den MaÃstÃ¤ben genÃ¼gt, die fÃ¼r PrÃ¼fungsentscheidungen im Rahmen der WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung gelten. Das wird das SG nunmehr nachzuholen haben.

Zur weiteren Sachbehandlung weist der Senat vorsorglich darauf hin, dass die beigeladenen ZahnÃ¤rzte nicht gehindert sind, in ihrer Erwiderung auf die Klage geltend zu machen, HonorarkÃ¼rzungen dÃ¼rften gegen sie Ã¼berhaupt nicht festgesetzt werden. Die im Rahmen eines Vergleichs gegebene Zustimmung zu einer â gegenÃ¼ber der Ausgangsentscheidung des PrÃ¼fungsausschusses verminderten â HonorarkÃ¼rzung kann dann, wenn eine am Verfahren beteiligte Institution die im Vergleich enthaltene Reduzierung der KÃ¼rzungen angreift, nicht als EinverstÃ¤ndnis mit einer HonorarkÃ¼rzung Ã¼berhaupt bzw als teilweise RÃ¼cknahme eines Rechtsbehelfs gewertet werden.

Ggf wird das SG das Verfahren aussetzen und dem Beklagten Gelegenheit geben mÃ¼ssen, Ã¼ber die WidersprÃ¼che der beigeladenen ZahnÃ¤rzte gegen die ursprÃ¼nglichen Entscheidungen des PrÃ¼fungsausschusses neu bzw erstmalig zu entscheiden. DafÃ¼r besteht dann Anlass, wenn aus dem Vergleich nicht mit

hinreichender Deutlichkeit hervorgeht, inwieweit der Beklagte eine eigenstÃ¤ndige PrÃ¼fung der Wirtschaftlichkeit der Behandlungsweise der betroffenen Ãrzte bzw ZahnÃ¤rzte Ã¼berhaupt vorgenommen hat.

Das SG wird bei seiner neuen Entscheidung auch Ã¼ber die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.

Erstellt am: 06.09.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024